

Lehrordnung

gem. §6, Abs. 5 Satzung des HVV

In der Fassung vom 10. Juni 2017

Inhalt

- 1 Allgemeines
- 2 Organisation und Leitung des Lehrwesens
- 3 Aufgaben der Lehrkommission
- 4 Schlussbestimmungen

Anlage: Richtlinie C-Trainer-, FÜL-Ausbildung

1 Allgemeines

- 1.1 Ein starkes Spielwesen ohne fachkundige Ausbildung von Übungsleitern und Trainern ist nicht denkbar. Deshalb erstellt der HVV auf der Grundlage der Satzung diese Lehrordnung.
- 1.2 Die vorliegende Lehrordnung ist eine Ergänzung der Satzung und der Lehrordnung (LehrO) des DVV.

2 Organisation und Leitung des Lehrwesens

- 2.1 Zusammensetzung der Lehrkommission (LehrK)
Für die Organisation und Leitung des Lehrwesens innerhalb des Verbandes wird eine Lehrkommission eingesetzt, der folgende Mitglieder angehören:

- Der Vorsitzende der LehrK,
- ein Vizepräsident des HVV,
- der Vorsitzende der Leistungskommission,
- der Schulsportbeauftragte,
- der Vorsitzende der Kommission für BFS,
- ein Vertreter der Beachkommission,
- weitere Mitarbeiter, die ständig mit Lehrveranstaltungen des HVV betraut sind.

Diese Mitarbeiter werden vom Vorstand auf Vorschlag der Lehrkommission berufen und bestätigt.

- 2.2 Der Lehrwart beruft die Lehrkommission ein, leitet ihre Sitzungen und führt die Beschlüsse durch.

3 Aufgaben der Lehrkommission

- 3.1 Aus- und Fortbildung von Fachübungsleitern und C- und B-Trainern Volleyball,

Lehrordnung

- 3.2 Erstellung von Ausbildungsrichtlinien für die Aus- und Fortbildung,
- 3.3 Erstellung von Ausbildungsrichtlinien für die Aus- und Fortbildung von B-Trainern Volleyball nach den Vorgaben des DVV,
- 3.4 Festlegung der Lehrinhalte. Die Lehrinhalte sind der nationalen und internationalen Entwicklung des Volleyballspiels anzupassen,
- 3.5 Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinien und Lehrinhalte.
 - a) Bei Einspruch eines Lehrgangs- oder Prüfungsteilnehmers oder eines Mitglieds des HVV wegen deren Nichteinhaltung ist die Lehrkommission als Einspruchsinstanz zuständig.
 - b) Wird die Entscheidung der Lehrkommission angefochten, so ist das Verbandsgericht als Einspruchsinstanz zuständig.
- 3.6 Berufung der Lehrkräfte für die Traineraus- und -fortbildung,
- 3.7 Übertragung von Teilen der Übungsleiteraus- und -fortbildung durch vertragliche Vereinbarung an andere Institutionen,
- 3.8 Einsetzung des Prüfungsausschuss' für die Lizenzprüfungen,
- 3.9 Benennung
 - des Vertreters des HVV (meist der Vorsitzende der LehrK) bei Tagungen des DVV-Lehrausschuss',
 - der Kandidaten des HVV zu A-Lizenz-Lehrgängen,
 - der Kandidaten des HVV zu Fortbildungsveranstaltungen des DVV,
- 3.10 die Zusammenarbeit mit dem DVV,
- 3.11 Durchführung von Lehrgängen für Breiten- und Freizeitsportgruppen in Absprache mit dem BFS-Wart,
- 3.12 Erarbeitung der Lehrgangsgebühren in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zur Festlegung durch das Präsidium gem. Gebührenordnung 10.2.1 und Veröffentlichung gem. Satzung §1, Abs. 3.

4 Schlussbestimmungen:

Diese Änderung der Lehrordnung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.

Mit redaktionellen Änderungen, keine inhaltlichen Änderungen ab dem 1.Juli 2017 in der bestehenden Fassung von 2001 in Kraft